



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH

Antrag der Firma Willy Remscheid auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage 4

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Düsseldorf, den 05.09.2022

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH hat mit Datum vom 16.08.2021, zuletzt ergänzt am 11.05.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage 4 auf dem Werksgelände in 42657 Solingen, Gemarkung Dorp, Flur 72, Flurstück 116, 117, 118, 119 gestellt.

Antragsgegenstand:

Beantragt wurde die Errichtung und Betrieb der neuen Galvanikanlage Anlage 4 und eine damit verbundene Erhöhung des Wirkbadvolumens um 15,55 m³. Die Anlage wird mit zwei Galvanikstraßen ausgestattet, die durch zwei Querumsetzer miteinander verbunden sind. Die der Galvanikanlage zugeordnete Peripherie wird im Umfeld der Anlage aufgestellt. Filter, Pumpen und Dosierbehälter werden neben der Anlage in unmittelbarer Nähe zu den zugeordneten Bädern aufgestellt. Die Becken werden durch Absaugkästen mit Absaugschlitzen am Beckenrand abgesaugt und über getrennte Abluftstränge den Abluftwäschern zugeführt. Die neue Galvanikanlage 4 wird an die neue Abluftanlage 1 angeschlossen. Diese führte bisher die Bäder sauer/alkalisch der Anlage 3 ab. Zukünftig werden über zwei getrennte Stränge mit eigenem Wäscher die Abluft der Anlage 4 und Anlage 3 über die Abluftanlage 1 abgeleitet.

Beantragt wurde des Weiteren die Erteilung einer Rahmengen Genehmigung für die Lagerung und Verwendung verschiedener Stoffe innerhalb eines festgelegten Stoffrahmens.

Durch die neue Galvanikanlage 4 war die Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Es kommt zu einem Abwasseranfall von maximal 18.120 m³/a.



Um den Ansprüchen der neuen Galvanikanlage gerecht zu werden, werden Änderungen im Bereich der Chemikalienlager vorgenommen. Die Lagermenge erhöht sich geringfügig und die Anpassung der zugelassenen Lagerklassen nach TRGS 510 wurde vorgenommen.

Rechtsgrundlagen

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen/-immissionen

Die im Bereich der Galvanikanlage anfallende Abluft wird an den Bädern durch Absaugkästen am Beckenrand erfasst, über Rohrleitungen einem Abluftwäscher zugeführt und über einen Abluftkamin über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 60.000 m³/h erfasst. Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH beantragt für Kupfer an der Quelle 1 eine Emissionsbegrenzung von 0,8 mg/m³. Diese ist niedriger als die entsprechende Emissionsbegrenzung der TA Luft. Die strengeren Grenzwerte für Nickel und Cyanide aus der Genehmigung vom 19.12.2007 (Az.: 56.01.01.3.10-5088) bleiben bestehen. In der Gesamtbetrachtung unterschreiten die einzelnen Massenströme der verschiedenen Quellen in Summe die Bagatellmassenströme der TA Luft.

Aufgrund der Änderung der Abluftanlage ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Der für die Berechnung maßgebende Emissionsmassenstrom wird durch Nickel bestimmt. Die Massenkonzentration von Nickel im Abgas der Galvanikanlage beträgt 0,25 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 60.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 0,015 kg/h. Der S-Wert für Nickel beträgt nach Anhang 7 der TA Luft 0,0005.



Der Q/S-Wert liegt hier mit 30 kg/h im Bereich $Q/S \geq 10$ kg/h. Somit kann das Nomogramm der TA Luft Nr. 5.5.3 vollständig angewendet werden. Da sich eine Nomogrammhöhe von < 10 m ergibt, sind die Mindestbedingungen der Nr. 5.5.2 der TA Luft einzuhalten:

$$H_{20} = h + (b/2) \tan(20^\circ) + 3 \text{ m} = 6,5 \text{ m} + (25 \text{ m}/2) \tan(20^\circ) + 3 \text{ m} = 14,05 \text{ m}$$

Gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft soll die Schornsteinhöhe das 2-fache der Gebäudehöhe nicht überschreiten (13 m). Aufgrund eines Schalldämpfers ist diese Höhe leicht überschritten. Die erforderliche Mindestbauhöhe von 13,83 m über Grund ist ausreichend bemessen.

Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens wird der Abluftstrom der Emissionsquelle 1 verdoppelt. Weitere lärmintensive Anlagen(-teile) werden nicht errichtet und sind von der Änderung auch nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass keine relevante Zusatzbelastung entsteht. Zur Sicherstellung der Schutzansprüche wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständlichen Lager- und Umschlaganlagen festgestellt werden kann und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.

Wasserwirtschaft:

Die Abwasserbehandlungsanlage BE 02 im Kellergeschoss des Betriebsgebäudes dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln in den Galvanikanlagen 3 und 4 (BE 1 und BE 3) anfallen.

Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 2229799 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Solingen zugeführt.

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 25.11.1996 mit Az. G651-1/11.96 und die Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2007 mit Az. 56.01.01.3.10-5088 bleiben unverändert bestehen.

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushalts-gesetz (WHG) wird erteilt.



Abfallwirtschaft

Beim Betrieb der Galvanikanlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der Abfälle erhöht sich im Wesentlichen entsprechend der gesteigerten Produktionskapazität. Wie bisher werden die anfallenden Abfälle einer gesicherten Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Anlage.

Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung. Die sich daraus ergebenden Pflichten werden erfüllt. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse liegt nicht vor.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Es sind keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten.

Prüfung durch die Stadt Solingen

Planungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen, es handelt sich um ein faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan dient lediglich der Steuerung des Einzelhandels und steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Solingen keine Bedenken erhoben.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild,



Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Abluft aus der Galvanik wird über nachgeschaltete Wäscher gereinigt und über Abluftkamine in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen. Die emittierenden Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und der Abluftreinigungsanlage zugeführt.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Anna Lena Möller

